

2832 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Mai 1984
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung
1971 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll es Wahlberechtigten, die aus Krankheit, Alters- oder sonstigen Gründen am Wahltag bettlägrig sind, durch die Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde ermöglichen, am Krankenlager, allenfalls auch außerhalb des Ortes ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Mai 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 05 29

S t o i s e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann